

## 765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 29. 11. 1988

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX 1988, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes für die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gewährt werden (Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 – WBF-ZG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Zweckzuschüsse für die Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung

§ 1. Der Bund gewährt den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung jährlich einen Zweckzuschuß in Höhe von

- 9,223% des Aufkommens an Einkommensteuer [veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBL. Nr. 400, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988 nach Abzug des in § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBL. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist (Abgeltungsbetrag)], zuzüglich
- 9,223% des Aufkommens an Körperschaftsteuer zuzüglich
- 80,55% des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeiträgen.

### Teilzahlungen; Aufteilung auf die Länder

§ 2. (1) Die Zweckzuschüsse sind den Ländern vierteljährlich in Teilzahlungen zu überweisen. Die Teilzahlungen sind in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober, erstmals im Jänner 1989, fällig. Die Teilzahlungen sind in Höhe von 9,223% bzw. 80,55% des Ertrages der in § 1 genannten Abgaben (unter Berücksichtigung des Abgeltungsbetrages) im abgelaufenen Quartal zu bemessen.

(2) Die Aufteilung der Teilzahlung auf die einzelnen Länder ist nach folgenden Berechnungsgrundlagen vorzunehmen:

1. 50% nach der Summe, die sich aus der Volkszahl gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes, vermehrt um 50% des Bevölkerungszuwachses, ergibt; als Bevölkerungszuwachs gilt die Differenz von dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis gegenüber dem unmittelbar vorangegangenen;
2. 35% nach dem jeweils für die Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Zuteilung der Mittel des zweitvorangegangenen Jahres maßgeblichen abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes;
3. 15% nach dem länderspezifischen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer und an Lohnsteuer unter Zugrundelegung der Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des für die Berechnung der Länderanteile zweitvorangegangenen Jahres.

Die Volkszahl gemäß Z 1 bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Ausgangspunkt bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen gemäß Z 2 und 3 ist jenes Jahr, in welchem die Teilzahlung fällig ist.

### Zweckzuschüsse für die teilweise Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen

§ 3. (1) Der Bund gewährt den Ländern zur teilweisen Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis

31. Dezember 1987 gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, in der jeweils geltenden Fassung, zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden, jährlich Zweckzuschüsse im Höchstausmaß von insgesamt 160 Millionen Schilling. Die Zweckzuschüsse für die einzelnen Länder sind mit jenem Anteil des Betrages von 160 Millionen Schilling begrenzt, der sich aus der Anwendung der folgenden Hundertsätze ergibt:

Burgenland .....	2,37
Kärnten .....	5,74
Niederösterreich .....	14,30
Oberösterreich .....	13,98
Salzburg .....	5,27
Steiermark .....	13,34
Tirol .....	6,58
Vorarlberg .....	3,79
Wien .....	34,63

Die Zweckzuschüsse sind jeweils im Juni eines jeden Jahres fällig.

(2) Den in Abs. 1 genannten Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen sind jene nach dem 31. Dezember 1987 zuerkannten Annuitätenzuschüsse und Wohnbeihilfen gleichzuhalten, die auf Grund der Verlängerung befristeter oder auf Grund der gemäß landesrechtlicher Vorschriften erforderlichen Anpassung bestehender Förderungsverhältnisse zuerkannt wurden, sofern die ursprünglichen Förderungsverhältnisse vor dem 31. Dezember 1987 begründet worden waren.

(3) Die Länder haben dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 30. April eines jeden Jahres die Anzahl der in Abs. 1 angeführten Förderungsverhältnisse, deren nachträgliche Abänderungen oder Beendigungen sowie die auf Grund dieser Förderungsverhältnisse im betreffenden Jahr insgesamt zu leistenden Zahlungen (Jahresbetrag) getrennt nach Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen nach Maßgabe der vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Länder aufzustellenden Grundsätze mitzuteilen.

(4) Sofern der von einem Land gemeldete und vom Bundesminister für Finanzen überprüfte Jahresbetrag (Abs. 3) den gemäß Abs. 1 ermittelten Betrag unterschreitet, verringert sich die Höhe des Zweckzuschusses für das betreffende Land auf die Höhe des Jahresbetrages.

### Verwendungskontrolle

§ 4. (1) Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse (§§ 1–3) zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

(2) Die Länder haben dem Bundesminister für Finanzen bis zum 31. Mai eines jeden Jahres einen Jahresbericht über die Verwendung der Zweckzuschüsse nach diesem Bundesgesetz zu übermitteln. Die näheren Grundsätze hinsichtlich der Erstellung der Berichte hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Länder festzulegen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 5. (1) § 22 a Abs. 5 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 607/1987, wird aufgehoben.

(2) In den Jahren 1989, 1990 und 1991 gewährt der Bund den Ländern einen weiteren Zweckzuschuß für die Wohnbauförderung in Höhe von jährlich 154 308 872,60 S. Diese Zweckzuschüsse sind jeweils im Juli des betreffenden Jahres fällig. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt nach Maßgabe folgender Hundertsätze:

Burgenland .....	2,91
Kärnten .....	6,53
Niederösterreich .....	16,61
Oberösterreich .....	15,74
Salzburg .....	5,86
Steiermark .....	14,17
Tirol .....	7,31
Vorarlberg .....	3,96
Wien .....	26,91

(3) Im Oktober 1988 leistet der Bund die letzte Teilzahlung der Zweckzuschüsse gemäß § 22 a FAG 1985, BGBl. Nr. 544, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 607/1987.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 4 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, betraut.

## 765 der Beilagen

3

**VORBLATT****Problemstellung und Zielsetzung:**

- Auslaufen der bisherigen Regelung der Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes für die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung der Länder
- Weiterführung der Finanzierung der nunmehr vollständig im selbständigen Wirkungsbereich der Länder abzuwickelnden Wohnbauförderungsaktivitäten der Länder.

**Lösung:**

Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse für die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gewährt werden. Hierbei wird die bisherige Regelung (§ 22 a FAG 1985) grundsätzlich beibehalten. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der mittelfristigen Planung im Gegenstande sieht der Entwurf keine Begrenzung der zeitlichen Geltungsdauer vor. Der Entwurf entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen mit den Ländern über den Finanzausgleich der Jahre 1989 bis 1992.

**Kosten:**

Nach den derzeit vorliegenden Schätzungen des Aufkommens der in die Bemessungsgrundlage einbezogenen Abgaben ist mit folgenden Ausgaben des Bundes für Zweckzuschüsse an die Länder zu rechnen:

1989	1990
Mrd. S	
15,8	16,4

## Erläuterungen

### Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Veränderung der Wohnbauförderung gemäß dem Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1987, wurde auch eine Senkung der Zweckzuschüsse für die Wohnbauförderung der Länder um 10% vorgenommen (vergleiche Bundesgesetz vom 24. November 1987, BGBl. Nr. 607). Diese Maßnahme steht im Rahmen eines größeren legislativen Vorhabens in Bezug auf einige Angelegenheiten des Finanzausgleiches, die außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes geregelt werden sollen. Dieser Rahmen umfaßt zunächst die Regelung der Krankenanstaltenfinanzierung, deren Inhalt bereits durch Abschluß und Durchführung einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG durch Bund und Länder fixiert worden ist (vergleiche 550 und 591 BlgNr. 17. GP, sowie die Bundesgesetze BGBl. Nr. 281, 282 und 283/1988).

Weiters zählt hiezu die Vorbereitung einer weiteren Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Gewährung von Zweckzuschüssen für die Wohnbauförderung, über Maßnahmen betreffend die Kostenersätze für die Landeslehrerbesoldung sowie über die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus Mitteln des Katastrophenfonds.

Als ein Ausführungsgesetz zu dieser in Aussicht genommenen Vereinbarung war auch das vorliegende Bundesgesetz vorzubereiten. Die Regelungen knüpfen an die bereits mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 607/1987 getroffene Entscheidung an, wonach die Zweckzuschüsse für die Wohnbauförderung ab dem Jahr 1988 gegenüber 1987 um 10% gekürzt werden sollten. Die Zweckzuschußregelungen mit Bezug auf die nunmehr in die Länderkompetenz übergegangenen Angelegenheiten der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung werden hiemit in einem eigenen Bundesgesetz zusammengefaßt und die zeitliche Geltungsdauer dieser Regelungen wird — im Unterschied zum Finanzausgleichsgesetz — nicht befristet.

Diese Regelung entspricht der von Bund, Ländern und Gemeinden am 7. September 1988 getroffenen Übereinkunft über einen neuen Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992.

Die Kompetenzgrundlage für die Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes besteht in § 3 Abs. 1 sowie in den §§ 12 und 13 F-VG 1948.

Die finanziellen Auswirkungen hängen von der Entwicklung der im § 1 erwähnten Bundesabgaben ab. Das Aufkommen dieser Abgaben wird durch die Steuerreformgesetzgebung (BGBl. Nr. 400 und 401/1988) wesentlich beeinflußt. Auf Grund der derzeit vorliegenden Schätzungen ist mit Zweckzuschüssen im Sinne des § 1 des vorliegenden Entwurfes von rund 15,8 Milliarden Schilling im Jahre 1989 und von rund 16,4 Milliarden Schilling im Jahre 1990 zu rechnen. In dieser Schätzung ist bereits berücksichtigt, daß der Steuersatz für die KESt I gemäß § 95 Abs. 1 EStG 1988 auf 25% erhöht wurde.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 legt die Bemessungsgrundlagen für das Gesamtausmaß der den Ländern gewährten Zweckzuschüsse analog dem § 22 a FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, idF BGBl. Nr. 607/1987, fest. Die Kapitalertragsteuer wird in jenem Umfang in die Bemessungsgrundlage einbezogen, der der bis 31. Dezember 1988 geltenden Rechtslage entspricht. Die KESt I — vergleiche hiezu § 7 Abs. 1 des gleichzeitig erstellten Entwurfes des FAG 1989 — umfaßt aus erhebungstechnischen Gründen nicht mehr die KESt auf Zinsen aus Gewinn- und Wandelschuldverschreibungen gem. § 93 Abs. 1 Z 3 des EStG 1972 (nunmehr § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988). Das diesbezügliche Aufkommen beläuft sich — unter Berücksichtigung des gesenkten Steuersatzes gem. § 95 Abs. 1 EStG 1988 — auf rund 3 Millionen Schilling. Diese Schmälerung der Bemessungsgrundlage wird durch den erhöhten Steuersatz für die KESt I (25% gem. § 95 Abs. 1 EStG 1988) und die dadurch bewirkte Erhöhung der Bemessungsgrundlage um rund 400 Millionen Schilling mehr als ausgeglichen.

Die begriffliche Abgrenzung des Ausdruckes „Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung“ — und somit die Bestimmung der Zweck-

## 765 der Beilagen

5

bindung im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 — ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. 640/1987.

**§ 2** regelt die Aufteilung der Zweckzuschüsse auf die Länder und orientiert sich hiebei ebenfalls an der bisherigen Rechtslage (§ 22 a FAG 1985). **Abs. 1** enthält die Regelung der Teilzahlungen, welche jeweils im Jänner, April, Juli und Oktober des laufenden Jahres fällig sind. Die Bemessungsgrundlage bildet jeweils der Ertrag der im § 1 genannten Abgaben (abzüglich Abgeltungsbetrag) im abgelaufenen Quartal. **Abs. 2** nennt die Berechnungsgrundlagen für die Horizontalverteilung. Der letzte Satz legt den zeitlichen Ausgangspunkt für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen fest. Hiernach wären zB der Berechnung der im Jahre 1990 fälligen Teilzahlungen die für die Endabrechnung über die Verteilung der Ertragsanteile im Jahre 1988 maßgeblichen Kriterien (abgestufter Bevölkerungsschlüssel, Abgabenaufkommen) zu grunde zu legen. Soweit die Fälligkeit der Zahlungen nicht mit einem bestimmten Tag festgesetzt ist, gilt die Zahlung auch am letzten Tag des jeweils angeführten Zeitraumes als rechtzeitig geleistet (vergleiche etwa VfSlg 4818, 8288).

**§ 3:** Mit Ziffer 2 des Abschnittes VI Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 607/1987 wurde den Ländern für das Jahr 1988 für die teilweise Finanzierung der von ihnen gem. dem WSG bis 31. Dezember 1987 eingegangenen Verpflichtungen (Annuitätenzuschüsse, Wohnbeihilfen) Zweckzuschüsse im Höchstausmaß bis einschließlich 160 Millionen Schilling gewährt. Gem. Z 3 der genannten Bestimmungen blieb eine Regelung der Zweckzuschüsse ab 1989 einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Mit § 3 wird diese Regelung getroffen.

Mit **Abs. 1** wird zunächst die für 1988 geltende Regelung unbefristet weitergeführt. Entsprechend einer mit den Ländern getroffenen Übereinkunft

soll jedoch der jedem Land eingeräumte Zweckzuschußenrahmen (als Anteil am Gesamtrahmen von 160 Millionen Schilling) nur solange aufrechterhalten werden, als die Verpflichtungen gem. Abs. 1 des betreffenden Landes diesen Rahmen nicht unterschreiten. Sofern demnach die zugesicherten bzw. bescheidmäßig zuerkannten Leistungen den Rahmen unterschreiten, verringert sich im gleichen Ausmaß der Zweckzuschuß (**Abs. 4**). Als Gründe für eine Verringerung der Verpflichtungen der Länder kommt vor allem die Beendigung der Förderungsverhältnisse auf Grund der bis zum 31. Dezember 1987 geschaffenen Rechtsgrundlagen (Förderungsverträge, Bescheide) in Betracht; darüber hinaus jedoch auch allfällige spätere Änderungen dieser Rechtsgrundlagen (etwa auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen).

Um die Höhe der Ansprüche der einzelnen Länder feststellen zu können, sieht **Abs. 3** eine entsprechende Informationspflicht der Länder vor.

**§ 5:** Mit **Abs. 1** wird die Regelung des § 22 a Abs. 5 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, idF BGBl. Nr. 607/1987, formell aufgehoben, und mit **Abs. 2** wird sie — materiell unverändert — in das vorliegende Bundesgesetz integriert. Der Klarheit halber werden der jährliche Gesamtbetrag und die Aufteilungsprozentzahlen im Gesetz ausdrücklich angeführt.

**Abs. 3** regelt die Vorgangsweise hinsichtlich der Zweckzuschüsse für das Jahr 1988. Die Überweisung der letzten Teilzahlung im Sinne des § 22 a Abs. 1 bis 4 leg. cit. ist im Oktober 1988 fällig. Die erste Teilzahlung auf Grund der §§ 1 und 2 des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist somit im Jänner 1989 zu leisten. Die Regelung dient lediglich einer präzisen Abgrenzung der zeitlichen Geltungsdauer des vorliegenden Bundesgesetzes und der Vorläufigerregelung (§ 22 a FAG 1985) und lässt die bisherige Rechtslage unverändert.

Die **Abs. 4 und 5** enthalten die Inkrafttretensregelung und die Vollziehungsklausel.